

Satzungen der „Otto Lilienthal“-Gesellschaft

§ 1. Name und Sitz.

Die Gesellschaft führt den Namen: „Otto Lilienthal“-Gesellschaft und hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 2. Zweck.

Die „Otto Lilienthal“-Gesellschaft bezweckt die Erforschung und praktische Ausnutzung der durch die Natur gebotenen flugtechnischen Vorbilder unter besonderer Berücksichtigung der biotechnischen Flugstudien der Gebrüder Lilienthal. Dieses Ziel sucht die Gesellschaft zu erreichen durch:

- a) den Bau von Segelflugzeugen nach Lilienthalschem System, insbesondere durch wissenschaftliche und technische Arbeiten ihrer Mitglieder;
- b) Arbeitsausschüsse für bestimmte umgrenzte Aufgaben;
- c) Versammlungen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglieder können außer physischen Personen auch rechtsfähige Körperschaften, Institute, Firmen usw. werden. Zur Aufnahme in die Gesellschaft ist ein von einem Mitgliede befürworteter Antrag des Aufzunehmenden beim Vorstände erforderlich. Der Antrag wird in der nächsten Versammlung bekanntgegeben und zur Abstimmung gebracht. Einfache Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- a) Durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung.
- b) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages,
- c) durch Ausschluß. Dieser erfolgt, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft ihrem Ansehen oder ihren Zwecken zuwiderläuft. Hierüber entscheidet eine durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 4.

Der Monatsbeitrag beträgt 1,00 Mark und ist für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Auf Beschluß des Vorstandes kann der Beitrag durch Werkstattarbeit abgegolten werden.

§ 5. Organisationen.

Die Gesellschaft wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2. dem Schatzmeister,
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. dem Syndikus

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung des spätestens im Februar, zu der schriftlich vom Vortsand eingeladen wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die Gesellschaft erfolgt durch den Vorsitzenden und den Syndikus.

Ausgaben aus der Vereinskasse können nur unter Teilnahme des Schatzmeisters beraten und beschlossen werden. Der Schatzmeister ist hierbei befugt, im Behinderungsfalle sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einberufen.

§ 6. Aenderungen der Satzungen.

Satzungsänderungen können nur in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres mit Zweidrittel-Majorität der Anwesenden beschlossen werden.

§ 7. Auflösung der Gesellschaft.

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Versammlung, in welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder gesetzlich vertreten sind, verhandelt werden.

Er fordert zu seiner Annahme drei Viertel der Anwesenden Stimmen. Die gleiche Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken oder eine sich aus der Lilienthal-Gesellschaft entwickelnden Erwerbsgesellschaft zugeführt werden kann.